# Schwerpunkte Verordnungsartikel
# „Pflicht, dass Preis über Produktionskosten liegt“

| Erklärungen zu Absätzen | Artikelentwurf |
|---|---|
| **(1) Pflicht, Preis muss höher als Produktionskosten sein.**<br><br>**Als Kosten alle Posten genommen, die auch bei BAL-Studie vorkommen.**<br><br>**Nicht alle Beihilfen sollten abgezogen werden (z. B. keine Beihilfen für Extra-Umweltleistungen abziehen)** | (1) Der Preis, den ein landwirtschaftlicher Erzeuger für ein Primärerzeugnis erhält, muss höher sein als die gesamten Produktionskosten, die bei der Erzeugung entstanden sind. Diese Produktionskosten umfassen alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Primärerzeugnis. Dazu gehören unter anderem Kosten für zugekauftes Futter, Futteranbau (Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, sonstige), Kosten der Tierhaltung (Tierarzt, Besamung etc.), Unterhaltung von Maschinen & Gebäuden, Lohnarbeit, gezahlte Löhne sowie das Einkommen für Betriebsleiter und mithelfende Arbeitskräfte (wenn unter Lohnkosten nicht erfasst), Gemeinkosten, Pacht, Abschreibungen, Zinsen und Steuern. Sollten zukünftig neue Kostenposten für die Produktion eine Rolle spielen, werden diese mit einbezogen. Es gilt zudem, nur die Erzeugung stützende Beihilfen dürfen als Beihilfen von den Kosten abgezogen werden. |
| **(2) EU-Kostenkalkulation**<br><br>**Vorrang haben Tarife bei Einkommenskalkulation. Wenn keine Tarife, dann Empfehlung: doppelter Mindestlohn** | (2) Die Höhe der Produktionskosten wird anhand einer marktnahen Kostenkalkulation vom Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (**INLB**) der EU vierteljährlich für das Gebiet jedes Mitgliedslandes für den jeweiligen Agrarsektor nach Regionen, Betriebstypen und Betriebsgrößen ermittelt. Dabei sind die im oberen Abschnitt erwähnten Gesamtkosten zu ermitteln. Die Durchschnittswerte werden als zu beachtende Preisrichtwerte den Mitgliedsländern sowie den Primärerzeugern und den Käufern von Primärerzeugnissen des jeweiligen Agrarsektors zur Verfügung gestellt. Der gezahlte Preis für das Primärerzeugnis muss über dem jeweiligen Richtwert der jeweiligen Region liegen. Für die Ermittlung der Arbeitskosten für Betriebsleiter und mitarbeitende Familienarbeitskräfte, die nicht über Löhne erfasst sind, ist eine Orientierung an landesspezifischen Tarifen unter der Beachtung von Qualifikationsmerkmalen verpflichtend. Bei Nichtexistenz solcher Tarife muss mindestens der doppelte Mindestlohn des jeweiligen Landes als Einkommenskosten gewertet werden. |
| **(3) Wenn Molkereien Preise als Abschlagszahlungen entrichten (die am Ende des Jahres dann ausgeglichen werden), müssen sie** | (3) Bei der Ermittlung des Preises, der über den Produktionskosten liegen muss, müssen die aktuellen – möglichst regionalen – Kostenermittlungen der EU, die zum Zeitpunkt der Preisermittlung zugänglich waren, zu Grunde gelegt werden. Auch im Falle von |

| | |
|---|---|
| **auch bei der jeweiligen Zahlung die aktuellen Richtwerte beachten (nicht erst am Ende des Jahres, wenn die Ausgleichszahlungen kommen).** | Preiszahlungen in der Form von Abschlagszahlungen muss der jeweilig aktuelle Richtwert beachtet werden, so dass diese immer über dem Richtwert liegen. |
| **Damit auch beachtet ist, wenn Kosten sich ändern, muss für Verträge Preisanpassung gelten.** | Für Verkäufe mit Verträgen gilt: Wenn die Vertragsdauer mehr als ??? Monate beträgt, ist eine flexible Preisgestaltung, die sich an den jeweils aktuellen vierteljährlichen Preisrichtwerten orientieren muss, insoweit verpflichtend, als dass der Preis immer dann angepasst werden muss, wenn er nicht mehr über dem aktuellen vierteljährlichen Richtwert liegt. Der Preis kann ebenso angepasst werden, wenn der aktuelle Richtwert im Vergleich zum vorherigen Wert gesunken ist. Dabei muss der Preis auch verpflichtend über dem nun aktuellen Wert liegen. |
| **Absatz zu Mehrleistungen wichtig, damit Verarbeiter nicht nur puren Richtwert nimmt und Mehrleistungen gratis erhält** | Sollte der Preis, der über dem Richtwert liegt, bestimmte Mehrleistungen nicht widerspiegeln, müssen diese Mehrwerte zusätzlich mindestens kostendeckend über den Preis abgegolten werden. Eine Übersicht zu den Kosten für jeweilige Mehrleistungen wird von der EU-Kommission jeweils für die Mitgliedsländer national für den jeweiligen Sektor und das jeweilige Primärerzeugnis jährlich zur Verfügung gestellt. |
| **Absatz zur Menge, damit Verarbeiter nicht verpflichtet ist, unkontrolliert viel Menge abzunehmen. Also auch nicht unkontrolliert viel v. Erzeuger (zu hohem/ angemessenen Preis) produziert wird.** | Die Menge, die zum Preis für das Primärerzeugnis verkauft wird, wird zwischen Käufer und Verkäufer frei verhandelt. |
| | (4) Die Absätze 1 – 3 gelten ausdrücklich auch für Genossenschaften und ihre Mitglieder. |
| **(5) Ab hier auch nach Verarbeiter weitere Akteure der Kette mit in Verantwortung genommen.** | (5) Für alle weiteren Teilnehmer der Wertschöpfungskette gilt: Jeder Käufer zahlt dem unmittelbar vorangehenden Unternehmer in der Lebensmittelversorgungskette einen Preis, der mindestens den ihm tatsächlich entstandenen oder von ihm getragenen Kosten für die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses entspricht. Der Nachweis ist mit den gesetzlich zulässigen Beweismitteln zu erbringen |
| **(6) Hier speziell dem Handel verboten, Endpreise zu billig zu setzen.** | (6) Unternehmer, die Lebensmittel an den Endverbraucher verkaufen, dürfen keinen Einzelhandelspreis anbieten, der unter dem tatsächlichen Einkaufspreis der Lebensmittel liegt. Der Verkauf von leicht verderblichen Lebensmitteln oder von Lebensmitteln, die kurz vor dem Ablauf ihres Haltbarkeitsdatums stehen, an die Öffentlichkeit gilt nicht als unlauter, sofern die Verbraucher deutlich auf diesen Umstand hingewiesen werden. |
| | (7) Unternehmer, die das Erzeugnis endgültig an den Verbraucher verkaufen, dürfen ihr Geschäftsrisiko, das sich aus ihrer Geschäftspolitik in Bezug auf die der Öffentlichkeit angebotenen |

| | |
|---|---|
| | Preise ergibt, nicht auf einen der oben genannten Unternehmer abwälzen. |
| **(8) Kontroll-/ Sanktionsartikel, damit Verordnung auch eingehalten und Verstöße sanktioniert werden. Pflicht liegt bei Mitgliedsstaat.** | (8) Der Mitgliedsstaat ist verpflichtet, die Einhaltung der Preisvorgaben aus diesem Artikel zu kontrollieren und Verstöße so zu sanktionieren, dass deutliche Nachteile für Käufer und Verkäufer entstehen, die den Vorgaben zuwiderhandeln. Dazu ist u. a. in jedem Land eine Beschwerdestelle einzurichten, bei der namentliche oder anonyme Beschwerden zu Verstößen eingereicht werden können, und die für die Prüfung und Sanktionierung von Verstößen verpflichtend zuständig ist. |
| **(9) Im Prinzip müsste EU hier z. B. Spiegelklauseln/ Zölle auf Importe (Primärprodukte, aber auch weiterverarbeitete Produkte) legen, damit Molkereien kein billiges Milchpulver importieren und weiterverarbeiten (statt einheimische, angemessen bezahlte Milch) und der Handel keine Produkte importiert, die außerhalb der EU ohne Kostendeckung hergestellt wurden.** | (9) Die EU ist verpflichtet, ihre Handelspolitik so auszugestalten, dass keinerlei Unterwanderung der nach dieser Verordnung in der EU gestalteten Preise durch importiere Produkte jeglicher Erzeugungs- und Verarbeitungsstufe stattfinden kann und somit die Wirkungsweise der vorliegenden Verordnung nicht gemindert wird. |